

AUFLAGEEXEMPLAR

Kanton Solothurn  
Gemeinde Schnottwil

Juni 1975

RRB Nr. 5763 v. 12.10.76

Wasserfassung Sagiquelle

Schutzzonenreglement

METRON Orts/Regionalplanung

Fröhlichstrasse 33

5200 B r u g g

Tel. 056/ 41 41 04

geprüft 4.2.76 / WZ

Genehmigungsvermerk

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom: 24. Sept. 1975

Der Ammann:

*H. Ueber*

Der Gemeindegemeinschreiber:

*H. Flamm*

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss vom: 12.10.76 RRB No. 5763

Staatskanzlei Solothurn

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Gygis*



Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, von Art. 35 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des Kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Schutzzonenplan vom 2. April 1975 ausgeschiedene Wasserfassungsschutzzone folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

### § 1

Allgem.  
Zweckbe-  
stimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das gefasste Wasser der Sagiquelle soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

### § 2

Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund der vorhandenen geologischen und hydrologischen Untersuchungsergebnisse in die nachstehenden, im Plan dargestellten, drei Teilzonen gegliedert worden.

- I = Fassungsbereich
- II = engere Schutzzone
- III = weitere Schutzzone

### § 3

Nutzungs-  
beschrän-  
kungen  
Schutzmass-  
nahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Reglementes die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen". Blatt 516 021/1968 des

Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt, bzw. zugelassen sind. Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

### 1. Landwirtschaftliche Nutzung

#### Zone III

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

#### Zone II

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist leicht eingeschränkt:

- keine Ueberdüngung, maximal 2-3 m<sup>3</sup>/ha
- Verzicht auf Jauchevererschlauchung
- Verzicht auf Jauchen über gefrorenem oder schneebedecktem Boden
- Verzicht auf Jauchen während der Schneeschmelze
- Verantwortungsbewusste Anwendung nur leicht abbaubarer Spritzmittel
- Die Verwendung von Kunstdünger, Stallmist und pasteurisiertem Klärschlamm zur Düngung ist zulässig.

#### Zone I

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Eine mässige Anwendung von Kunstdünger zur Pflege der Humusdecke ist zugelassen.

## 2. Bauliche Nutzung

Die Schutzzone befindet sich im übrigen Gemeindegebiet.

Die bauliche Nutzung richtet sich somit nach Art. 63 des Gemeindebaureglementes.

Für die dort genannten standortgebundenen Bauten der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Einschränkungen:

### Zone III

Die Verwendung oder die Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, insbesondere von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist verboten. Allfällig vorhandene Abwasserleitungen müssen periodisch auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

Verkehrsanlagen mit häufigem Tankwagenverkehr dürfen nur mit Schutzmassnahmen erstellt werden.

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Bauvorhaben in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen für den Bau und Betrieb nur im Einverständnis mit der Wasserkommission Schnottwil.

### Zone II

Für diese Zone gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien.

### Zone I

Für diese Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

## § 4

Ausnahmen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können, im Einverständnis mit der Wasserkommission Schnottwil, vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

## § 5

Gültigkeits-Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte  
Lauer Zeit.

## § 6

Grundbuch- Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums-  
eintrag und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegen-  
schaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers."

## § 7

Inkraft- Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Geneh-  
setzung mung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn, mit  
der Publikation im Amtsblatt, sofort in Kraft.